



N i e d e r s c h r i f t

über die Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2024 **im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.**

Beginn: 19:00 Uhr. Ende: 21:30 Uhr.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **05.06.2024**.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer,
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM Ewald Holzknicht, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknicht, Roland Neuraüter, Dr. Ulrike Tembler, Ing. Andreas Kuen, Fabio Raffl, Aaron Kuprian, Viviana Falkner,
Verena Leiter als Ersatzmitglied für Vbgm. Lukas Holzknicht
Elisabeth Plevka als Ersatzmitglied für GRM Rebecca Kammerlander
Larissa Scheiber als Ersatzmitglied für GRM Manuela Jordan

Entschuldigt abwesend: Vbgm. Lukas Holzknicht, GRM Rebecca Kammerlander,
Manuela Jordan

Zuhörer: 9

Schriftführer: AL. Mag.^a Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner, bei TO.-Pkt. 4. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer.

Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 30.04.2024.
2. Budgetüberschreitungen.
3. Ansuchen Löschung Wiederkaufs- & Vorkaufsrecht Gemeinde EZ 2600 Gst 11931/40.
4. Ansuchen Grüner Magnus, Grundkauf TF Gst 9726/15.
5. Ansuchen Schöpf Joachim, Kauf TF Gst 11680/2/Verkauf TF Gst 11670.
6. Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gst 9549, Gufler, Burgstein.
7. Ansuchen Änderung Bebplan, Gst 9549, Hotel Gufler, Burgstein.
8. Ansuchen Erlassung Bebplan, Gst 13887/6, Falkner & Riml.
9. Gewerbegebiet Au.

- a) Vermessungsurkunde NEU.
- b) Detailbeschlüsse Grundverkäufe.
- 10. Stellplatzverordnung.
- 11. Aufhebung Kennzeichnung als Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG 2022:
 - a) Muster-RO-Vertrag.
 - b) Verfahren.
- 12. Mietvertrag Tierärztinnen.
- 13. Projekt Naturbestattung Ötztal.
- 14. Anfrage Zustimmung Gemeinde zum Verkauf Wohnung in Runhof.
- 15. Fahrzeugangebot Sozialsprengel.
- 16. Fahrzeugangebot Bauhof.
- 17. Beförderungsvertrag Schüler Längenfeld.
- 18. Vergabe VS Dorf.
- 19. Personalangelegenheiten.
 - a) Baggerfahrer.
 - b) Schulassistentin.
 - c) Hortassistentin.
 - d) Pflegeassistentin.
 - e) Aufstockung Stunden Mitarbeiterin Gemeindeamt.
 - f) Rückkehr Kindergartenpädagogin aus Karenz.
 - g) Rückkehr Kindergartenpädagogin aus Karenz.
 - h) Ferialpraktikant Bauhof.
 - i) Schwimmbadkassier.
- 20. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO).
- 21. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS. v. 30.04.2024:

Beschluss zu 1.: Es wird mit 13 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen (Ersatzmitglieder, bei betreffender GRS nicht anwesende GRM) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2024 zu genehmigen.

Zu Pkt. 2.) Budgetüberschreitungen:

Dem Gemeinderat wird eine Übersicht sämtlicher Budgetüberschreitungen – teilweise bei Budgeterstellung nicht ersichtlich – sowie Mehreinnahmen per 31.05.2024 ausgehändigt und im Anschluss werden diese eingehend erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits letztes Jahr vereinbart worden war, die Überschreitungen zwei Mal im Jahr zu behandeln.

Insbesondere die hohen Kosten für die Kindertransporte wurden vom Gemeindevorstand thematisiert bzw. kritisiert. Er forderte einstimmig die Erarbeitung einer künftigen für die Gemeinde finanziell akzeptablen Lösung von Seiten des Bildungsausschusses bis zur nächsten GRS im Juli. Die Übernahme der Kosten eines Kindergartenverkehrs ist seitens der Gemeinde ein reiner Goodwill und bedeutet für die Gemeinde einen nahezu unzumutbaren finanziellen Aufwand. Der Gemeindevorstand hat bei seiner letzten Sitzung darauf hingewiesen, dass bereits massiv in die Bildungseinrichtungen der Gemeinde investiert werde und es in Zeiten erforderlicher Sparmaßnahmen eine derartige Vorgehensweise nicht weiter tragbar bzw. rechtfertigbar sei. Anfrage GRM Fabio Raffl, hinsichtlich Besprechungstermin wegen Kindergartentransport, Bgm. gibt an, Angebote werden bereits eingeholt eine Terminvereinbarung erfolge nach

Einlangen der Angebote, Anfrage Ing Andreas Kuen hinsichtlich Übermittlung der Verträge an den Überprüfungsausschuss. Bgm. merkt an, dies erfolge bei der nächsten Überprüfungsausschusssitzung.

Erhöht: Körperschaftssteuer bei Therme, Pensionsbeitrag Bgm., Anteil Kfz-Versicherungen, , Amtsgebäude, Instandhaltungsaufwand Gemeinde, Pensionsaufwand Altbürgermeister, Witwen, Tiroler Wohlfahrtsgesetz, Behindertenhilfe, Tuiflahn-Anzahlung Umbuchung Korrektur gefordert, da nur auf dem einen Konto Budgetüberschreitung zu sehen ist, aber auf anderen Konten keine Budgetunterschreitung, Instandhaltung Murenschäden, Kommunalsteuer Rück-erstattung, Gebührenbremse,

Betreffend Überschreitung Tuiflahn erfolgt seitens der Finanzverwaltung folgende Information: Ab 2024 sind die Schutzbauten (in unserem Fall TUIFLAHN) in das Vermögen der Gemeinde Längenfeld aufzunehmen. Die Umbuchung von € 4792,50 wird vom Konto 1,633000-28000 auf das Aufwandskonto 1,633000- 069000 und in Folge auf Vermögenskonto erfolgen.

Die Überschreitung wird trotzdem sichtbar sein und generell ist anzumerken, dass die Finanzverwaltung auf „rechtzeitige“ Informationen vor Budgeterstellung angewiesen ist, wenn keine Informationen, wie in diesem Fall seitens der Wildbach & Lawinenverbauung eingehen, kann keine Planung stattfinden.

Siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols Dezember 2023:

54.

Kofinanzierte Schutzbauten - Hinweise zur praktischen Umsetzung

Mit dem Merkblatt Mai 2023 zur Novelle der VRV 2015 wurden bereits die grundlegenden Informationen zu den Kofinanzierten Schutzbauten übermittelt. Im Merkblatt Oktober 2023 wurde zudem nochmals festgehalten, dass für kofinanzierte Schutzbauten ab dem Finanzjahr 2024 die Konten 051 (Kofinanzierte Schutzbauten) und 069 (im Bau befindliche kofinanzierte Schutzbauten) zu verwenden sind. Das Konto 280 ist in diesem Zusammenhang nicht mehr zu verwenden.

Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten

Für alle vor dem 01. Jänner 2020 errichteten kofinanzierten Schutzbauten gilt, dass sie erstmals ab dem Rechnungsabschluss 2024 in der Anlage 6u VRV 2015 (Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten) zu erfassen sind.

Anlage 6u - Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten (Rechnungsabschluss)

(1) Bezeichnung	(2) Standort ¹
Hochwasserschutz ²	
[...]	
Lawinenverbauung ³	
[...]	
Wildbachverbauung ⁴	
[...]	

Die Befüllung der Anlage 6u ist somit erst im Laufe des Jahres 2024 durchzuführen. Die Abteilung Gemeinden hat mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol sowie mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Tirol vereinbart, dass diese die notwendigen Listeninhalte im Laufe des Jahres 2024 gesammelt an alle betroffenen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zur Verfügung stellen. Somit sollte der Arbeitsaufwand für die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände hinsichtlich der Befüllung dieser Anlage überschaubar bleiben.

Nichtvermögenswirksame Maßnahmen - Verbuchung als Aufwand

In Abstimmung mit der Wildbach- und Lawinenverbauung Sektion Tirol sowie mit der Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Tirol wird festgehalten, dass Maßnahmen unter dem Titel „Sofortmaßnahmen“, „Instandhaltungen“, „Betreuungsdienst“ oder „Pflegerprojekt“ als Aufwendungen zu verbuchen sind und somit keine Aufnahme in das Sachanlagevermögen einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes nach sich ziehen.

Um eine korrekte Darstellung der Finanzlage in der Gemeindeanwendung zu gewährleisten, wurde für die

Beschluss zu 2.: Es wird daraufhin einstimmig beschlossen, nachstehende Budgetüberschreitungen per 31.05.2024 zu genehmigen:

Ausgaben Überschreitung		per 31.5.2024			
Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	VA	Überschreitung
1/771000-71000	Förderung des Tourismus	Therme Längenfeld Körperschaftssteuer	36.513,49	10.000,00	26.513,49
1/000000-75310	Gewählte Gemeindeorgane	Pensionsbeitrag Bürgermeister siehe neues Konto 1,0	4.293,52	0,00	4.293,52
1/820000-67000	Wirtschaftshöfe	Versicherung	16.965,42	10.000,00	6.965,42
1/240000-62100	Kindergarten Längenfeld	Kindertransportkosten	17.288,57	13.000,00	4.288,57
1/029000-01000	Amtsgebäude	Gemeindegebäude Sanierung 50 % 2024 Anteil Geme	305.027,88	267.300,00	37.727,88
1/029000-61400	Amtsgebäude	Instandhaltung Gemeindeamt	13.719,85	10.000,00	3.719,85
1/080000-75200	Pensionen	Beiträge Gemeindeverband Pensionszahlungen für aus	118.612,63	116.000,00	2.612,63
1/211050-61400	Volksschule Unterried	Gebäudebenutzungsaufwand VS UR	10.089,55	5.000,00	5.089,55
1/212000-60000	Mittelschule Längenfeld	Strom	15.195,00	12.000,00	3.195,00
1/413000-75100	Maßnahmen der Behindertenhil	Beitrag Tir. Rehabilitationsgesetz (Behindertenhilfe)	477.335,00	454.000,00	23.335,00
1/439000-75100	Sonstige Maßnahmen	Beitr. Tiroler Wohlfahrtsgesetz	204.354,00	145.100,00	59.254,00
1/633000-28000	Wildbachverbauung	Geleistete Anzahlungen für Anlagen TUIFLAHN	4.792,50	0,00	4.792,50
1/639000-61290	Sonstige Maßnahmen	Instandhaltung Murenschäden	49.750,83	40.000,00	9.750,83
1/639000-75190	Sonstige und Maßnahmen	Interessentenbeitrag Wasserbauamt Hochwasser 28.0	110.000,00	0,00	110.000,00
1/782000-75500	Wirtschaftspolitische Maßnahm	Laufende ZA an Unternehmungen (Komm-St Lehrlinge	13.757,24	10.000,00	3.757,24
1/852000-76890	Betriebe der Müllbeseitigung	Sonstige Transfers an private Haushalte (Gebührenbre	80.456,92	0,00	80.456,92
					385.752,40

Zu Pkt. 3) Ansuchen Auer, Löschung Wiederkaufs- & Vorkaufsrecht Gemeinde EZ 2600, Gst 11931/40:

Vorlesen des Ansuchens um Löschung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes der Gemeinde

Beschluss zu 3.: Es wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde die ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung dazu zu erteilen, dass ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Löschung der in EZ 2600 zu ihren Gunsten einverleibten Rechte – Wiederkaufsrecht (CLNR 1) sowie Vorkaufsrecht (CLNR 2) – grundbücherlich einverleibt werden kann. Eine verbücherungsfähige Einwilligung erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der von Notar Mag. Marco Ragg vorgelegten Löschungserklärung zu AZ 24/2024/AL.

Zu Pkt. 4) Ansuchen Grüner Magnus, Grundkauf TF Gst 9726/15:

Der Bgm. verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer übernimmt den Vorsitz. Er erörtert die Empfehlung des GV, den Substanzverwalter der GGAG Burgstein zu beauftragen, einem Verkauf gem. Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH, GZ. 60091-001 zum selben Grundpreis, den Franz Josef Grüner damals gezahlt hat plus Indexanpassung (EUR 11,85/m², gesamt EUR 1.860,45) zuzustimmen. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung und fasst folgenden Beschluss:

Beschluss zu 4.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der GGAG Burgstein zu beauftragen, Herrn Magnus Grüner eine TF des Gst 9726/15 im Ausmaß von 157 m² (Vermessungsurkunde AVT-ZT-GmbH, GZ. 60091-001) zur Errichtung eines ortsüblichen Feldstadels käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 11,85 pro m² daher ergibt sich für die kausgegenständliche Teilfläche von 157 m² ein Kaufpreis von EUR 1.860,45, sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.^a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Der Bgm. hat hierbei nicht mitgestimmt. Er betritt nach Beschlussfassung wieder den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz.

Zu Pkt. 5) Ansuchen Schöpf Joachim, Winnebach, Kauf TF Gst 11680/2 / Verkauf TF Gst 11670:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer., der GV spricht sich für Tausch aus.

0,5m an Grundgrenze 12,6 zu 11,3 m².

1,3 m² sind zu kaufen. Preis wie bei TO.-Pkt. 4.

Beschluss zu 5.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 55780-002 folgenden Grundtausch:

Herr Joachim Armin Schöpf überlässt der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes im Tauschwege aus dem Gst 11680/2 die TF 2 im Ausmaß von 11 m², welche mit dem Gst 11670 vereinigt wird (Öffentliches Gut).

Die Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt im Gegenzug Herrn Joachim Armin Schöpf im Tauschwege aus dem Gst 11670 die TF 1 im Ausmaß von 13 m², welche wiederum mit dem Gst 11680/2 vereinigt wird, wobei für die zusätzlichen 2 m² von Herrn Schöpf ein Betrag von gesamt EUR 23,70 (EUR 11,85 pro m²) zu leisten ist.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die entsprechenden Teilflächen laut vorliegender Vermessungsurkunde (Naturaufnahme Vorausexemplar) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZ. 55780-002 aus dem öffentlichen Gut zu entwidmen bzw. in das öffentliche Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten) werden von Joachim Schöpf getragen.

Zu Pkt. 6) Ansuchen Änderung Flächenwidmungsplan Gst 9549, Gufler Burgstein:

Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, einheitliche Bauplatzwidmung vonnöten.

Beschluss zu 6.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 68 Abs 3 i.V.m. § 63 Abs 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT-GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\24004\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län24004.mxd vom 18.04.2024) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Verfahren Nr. **2-208/10124**) im Bereich des Gst 9549 (zur Gänze) sowie einer TF des Gst 11586 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **11586 KG 80102 Längenfeld** rund 148 m²

von SV-6 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

in

FL - Freiland § 41
weilers

Grundstück **9549 KG 80102 Längenfeld** rund 2523 m²

von SV-6 - Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener

Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 6

in

SGb-2 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gastgewerbebetrieb

mit max. 100 Gästebetten und gastronomische Einrichtung mit mind. 50 Verpflegungsplätzen

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

VPLÖ - Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

11586 KG 80102 Längenfeld (rund 147 m²),

9549 KG 80102 Längenfeld (rund 13 m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs 3 lit d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 7.) Ansuchen Änderung Bebplan, Gst 9549, Hotel Gufler, Burgstein:

Erörterung des Ansuchens um Änderung des Bebplan. Erweiterung Hotel.

Anmerkung von GRM Dr. Ulrike Temberl: Verweist auf Stellungnahme des Raumplaners Seite 2: raumplanerisch nicht unkritisch, ortsunüblich, weiter zur Hangkante, hohe Baumassendichte 3,8. Vorbildwirkung für weitere Projekte in Burgstein.

Es erfolgt eine eingehende Diskussion. Abstufung zum Hang.

Beschluss zu 7.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B155 Burgstein 6 – Aparthotel Burgstein**“ (betr. Gst 9549 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\23011\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): 1aend_bp_b155.mxd vom 27.05.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 8) Ansuchen Erlassung Bebplan, Gst 13887/6, Falkner & Riml:

Hinweis, gedeckte Farben!

Beschluss zu 8.: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 85/2023, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B250 Sänter 11**“ (betr. Gst 13887/6 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Projektnummer: LÄN\24009\bebplan, Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_b250.mxd vom 27.05.2024) durch **vier Wochen** hindurch vom **17.06.2024 bis 15.07.2024** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 9.a) Gewerbegebiet Au, Vermessungsurkunde NEU:

Bericht durch den Bgm., Vermessung erfolgte im Beisein der Gemeinde, seitens der AVT-ZT-GmbH wurde für alle Beteiligten die passendste und auch verfahrensökonomisch sinnvollste Lösung bzw. Parzellierung ausgearbeitet und mit Grundkaufinteressenten abgestimmt.

Beschluss zu 9.a): Der Gemeinderat beschließt mit 15 gegen 2 Stimmen (GRM den Beschluss vom 17.10.2023 zu TO-Pkt. 12.a) aufzuheben und nunmehr die vorliegende neue Vermessungsurkunde (Vorausexemplar) der Vermessung AVT-ZT-GmbH, 6460 Imst, Eichenweg 42, GZl. 59163-006, betreffend Parzellierung Gewerbegebiet Au, zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die in der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT-GmbH, GZl. 59163-006 dargestellten Teilflächen in das öffentliche Gut zu widmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren (gleich welcher Art) hat die Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu tragen.

Zu Pkt. 9.b) Detailbeschlüsse Grundkaufansuchen:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Antrag wird mit 10 zu 7 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 10) Stellplatzverordnung:

Ein neuer Entwurf der Stellplatzverordnung Gemeinde Längenfeld wurde aufgrund Korrekturenerfordernissen gem. Mitteilung Aufsichtsbehörde ausgearbeitet, sohin ist die derzeitige Kundmachung aufzuheben und der neue Entwurf zu beschließen. Festgehalten wird, dass es sich beim vorliegenden Entwurf bei Punkt 6.4 wohl um einen Kommafehler handelt – anstatt 10,0 wohl eher 1,0.

Beschluss zu 10.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 11.06.2024 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten von Kraftfahrzeugen – Stellplatzverordnung

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 8 der Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. 85/2023 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld verordnet:

§1

Abstellmöglichkeiten

1. Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
2. Die erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen von der betreffenden baulichen Anlage höchstens 300m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sein. Diese Entfernung kann überschritten werden, wenn
 - a. auf Grund des Baubestandes oder auf Grund von Verkehrsbeschränkungen, wie insbesondere durch Fußgängerzonen, die Abstellmöglichkeiten nur in entsprechend größerer Entfernung geschaffen werden können oder
 - b. dies im Interesse einer angestrebten Verkehrsberuhigung in bestimmten Gebieten zweckmäßig ist.

In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der unter Punkt a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

3. Stellplätze und Garagen müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016 entsprechen.

§ 2

Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Bezüglich der Anzahl der Stellplätze bei Wohnbauvorhaben wird vollinhaltlich auf Festlegungen der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 verwiesen. Für andere Nutzungen (zB gewerbliche Bauvorhaben) werden die erforderlichen Stellplätze wie folgt festgelegt:

Art der baulichen Anlage	Mindestanzahl Stellplätze
2. Apartements und Ferienwohnungen	
2.1 je Ferienwohnung unter 40 m ²	1,0
2.2 je Ferienwohnung von 40 m ² bis 80 m ² Wohnnutzfläche	2,0
2.3 je Ferienwohnung mit mehr als 80 m ² Wohnnutzfläche	3,0
3. Privatzimmervermietung	
3.1 je 2 Gästebetten	1,0
4. Gaststätten und Beherbergungsgroßbetriebe	
4.1 Hotels und Pensionen für je 2 Gästebetten	1,0
4.2 mit Restaurationsteil zusätzlich für je 7 Sitzplätze	1,0
4.3 Restaurants, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume	1,0
4.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser je 2 Personalbetten	1,0
5. Verkaufsstätten	
5.1 Läden, Geschäftshäuser - je 20m ² Nutzfläche der Verkaufsräume (mindestens 2 Stellplätze)	1,0
6. Gewerbliche Anlagen	
6.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 2 Beschäftigte	1,0
6.2 Lagerhäuser: je 100 m ² Betriebsfläche oder je 5 Beschäftigte	1,0
6.3 Kraftfahrzeugwerkstätten: je Wartungs- oder Reparaturstand	6,0
6.4 Tankstelle mit Pflegeplatz: je Pflegeplatz	1,0
6.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße: je Waschanlage	5,0
7. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	
7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen udgl.: je 30 m ² Bürofläche bzw. Wartebereichsfläche (mindestens 3 Stellplätze)	1,0

Gemischte Nutzungen werden entsprechend aufsummiert.

Bei der Berechnung der Bettenanzahl wird die Definition für Bett bzw. Schlafgelegenheit laut dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. 85/2023, herangezogen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Zu Pkt. 11) Aufhebung Kennzeichnung als Bauverbotsfläche gem. § 35 (2) TROG 2022:

Es wird die Notwendigkeit eines erneuten Beschlusses des GR über den Muster-Raumordnungsvertrag sowie das Verfahren zur Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche durch die AL erläutert. Es wird angeregt, das zulässige Verfahren insofern zu ergänzen, als dass es einen verkürzten Ablauf vorsieht, sollte ein Bauwerber bereits ein vollständiges Bauansuchen einbringen, dies aufgrund möglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (vgl § 39 Abs 2 AVG). Nach eingehender Diskussion über die vertraglich vorgesehenen Sanktionen (Wiederaufleben des Bauverbots) einigt man sich auf folgende Vorgehensweise:

Beschluss zu 11.a): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, den vorliegenden Musterraumordnungsvertrag der Kanzlei Lang, der einen Bestandteil dieser Niederschrift (Beilage ./1) bildet, künftig bei Aufhebung der Kennzeichnungen als Bauverbotsfläche zu verwenden. Betreffender Musterraumordnungsvertrag ist im Zuge des Verfahrens an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Beschluss zu 11.b): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, bei Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche grundsätzlich folgende Vorgehensweise anzuwenden:

Zulässiges Verfahren um das Bauverbot aufzuheben:

1. Der Grundstückseigentümer legt dem Bauausschuss einen Vorabzug der Einreichplanung vor, damit diese entscheiden kann, ob
 - das geplante Gebäude den raumordnungsrechtlichen Vorgaben entspricht,
 - die Bebauungsregeln eingehalten wurden und
 - das geplante Bauvorhaben mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung vereinbar ist.
2. Gleichzeitig muss der Grundstückseigentümer vorbringen, warum er einen Bedarf am Grundstück bzw. dem geplanten Gebäude hat, sohin aus welchen Gründen er das Grundstück bebaut.
3. Beschlussfassung des Gemeinderates über Punkt 1., insbesondere die Bedarfsfrage iVm der Verpflichtung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Rahmen des Bauverfahrens.
4. Der Bauwerber stellt ein Bauansuchen und gilt dieses Ansuchen gleichzeitig als Ansuchen um Aufhebung des Bauverbotes.
5. Sodann kann der Raumordnungsvertrag erstellt, unterzeichnet und im Gemeinderat beschlossen werden.
6. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag erfolgt die Beschlussfassung zur Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche.

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird festgehalten, dass der Raumordnungsvertrag erst errichtet wird, wenn das Bauansuchen beim Gemeindeamt eingebracht wurde. Eine Entscheidung im Bauverfahren ergeht erst nach Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche..

Gleichzeitig wird beschlossen, einen kürzeren Verfahrensweg auszuarbeiten im Falle von vollständigen Einreichungen (Bauansuchen), um das Verfahren entsprechend zu beschleunigen.

Zu Pkt. 12) Mietvertrag Tierärztinnen:

Darlegung der Form der „Starthilfe“ für die zwei neuen Tierärztinnen der MountainVet Tierärz-tepartnerschaft Neurauter & Wassermann GesbR: mietzinsfreier Mietvertrag (Dauer 3 Jahre, indexgesichert) der Praxisräumlichkeiten im „Alten Spritzenhaus“, jedoch unter der Bedingung der Übernahme der Betriebskosten iHv EUR 230,00 pro Monat. Die Betriebskostenabrechnung bzw. Gegenrechnung soll jährlich anhand der tatsächlichen Höhe der BK erfolgen. Voll-anwendung MRG!!!

Beschluss zu 12.: Es wird einstimmig beschlossen, mit der MountainVet Tierärz-tepartner-schaft Neurauter & Wassermann GesbR, Frau Mag. Med. vet Anna Wassermann und Melitta Neurauter einen dem Vollanwendungsbereich des MRG entsprechenden, mietzinsfreien Miet-vertrag über die Praxisräumlichkeiten im „Alten Spritzenhaus auf die Dauer von 3 Jahren ab-zuschließen, unter der Bedingung der Übernahme der Betriebskosten iHv monatlichen Akon-tozahlungen von EUR 230,00. Die Betriebskostenabrechnung bzw. Gegenrechnung erfolgt anhand der tatsächlichen Höhe der Betriebskosten.

Zu Pkt. 13) Projekt Naturbestattung Ötztal :

Dem Gemeinderat wurde diesbezüglich ein Projektfolder sowie das Schreiben der Bestatter Daniel und Anton Klocker vom 04.06.2024 vorgelegt: Der Grundbesitzer, die GGAG Oberried hat bereits eine positive Entscheidung darüber in der letzten Vollversammlung getroffen. Die Friedhofsverwaltung soll der Gemeinde obliegen, eine Urnenbeisetzung durch Bestattung Klocker (Firma Abschied GesmbH, Firmensitz: Oberlängenfeld 41, GF Gesellschafterin Rebecca Klocker, Gesellschafter Daniel und Anton Klocker) erfolgen. Der Ablauf einer Bestattung soll gleich einer Friedhofsbestattung erfolgen die Gebühren für eine Urnenbestattung sollen durch die Gemeinde festgelegt werden. In den AGB soll angeführt werden, dass niemand zur Ver-antwortung gezogen werden kann, sollte ein Baum durch Umwelteinflüsse zu entfernen sein. Zudem soll darauf hingewiesen werden, dass Weidevieh im Waldbereich angetroffen werden kann. Sollten Windstöße Wurzeln freilegen und eine vergrabene Urne sichtbar werden, soll die Abschied GesmbH dafür Sorge zu tragen haben, dass die Urne unverzüglich vor Ort um-gebetet wird. Geschädigte Bäume und Schadholz sollen nach Rücksprache mit dem Förster durch die Agrargemeinschaft/Gemeinde zu entfernen sein.

Sonstige Keyfacts der Naturbestattung: Keine Bindung an Konfessionen, keine Auflagen, keine Grabpflege, keine jährlichen Grabkosten, nur einmalige Bestattungskosten, eine Urnen-beisetzung soll 60 cm unter der Erde mit biologisch abbaubaren Urnen erfolgen. Beim Bestat-tungsort selbst sollen keinerlei Grabschmuck oder Kerzen erlaubt sein, jeder Baum, bei wel-chem eine Urnenbestattung erfolgt, soll eine Nummer bekommen (digital), welche an einem noch festzulegenden Platz der Erinnerung auf einer Tafel mit dem Namen der Verstorbenen (auf Wunsch der Angehörigen) angeführt werden soll. Am betreffenden Platz soll auch eine brandgesicherte Kerzenbox vorgesehen sein. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Ge-meindevorstands, das Projekt vorzugsweise für Einheimische zu verwirklichen und nicht wahl-los für Gäste zur Verfügung zu stellen. Der Platz der Erinnerung sollte bei der Brücke unten barrierefrei zugänglich sein. Bei der Kalkulation der Gebühren ist zu berücksichtigen, dass Müll anfällt, welcher regelmäßig zu entfernen sein wird. Das Areal rund um die Kirche, welches bereits für Veranstaltungen wie Konzerte, Malkurse usw. genutzt wird, ist aus dem Bestat-tungsbereich auszuklammern.

Grundsatzbeschluss zu 13.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Projekt Naturbestattung Bichlkirche zu befürworten und weiter zu verfolgen. Eine genaue vertragliche Ausgestaltung des Projekts hat auf Basis dieses Protokollauszuges bzw. Grundsatzbeschlusses zu erfolgen und ist dem Gemeinderat nach Entwurfserstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Pkt 14. Anfrage Zustimmung Gemeinde zum Verkauf Wohnung in Runhof:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Antrag des Bgm. wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 15) Fahrzeugangebot Sozialsprengel:

Erörterung durch den Bgm., Die Anschaffung eines KFZ für Essen auf Rädern (Sozialsprengel) wurde bereits im Budget berücksichtigt: Diesbezüglich liegen auch 2 Angebote vor (3. angefragtes Angebot wurde nicht abgegeben). Es erfolgt eine eingehende Diskussion über die künftige Verwendung des Fahrzeugs sowie über die Entscheidung anstatt eines E-Autos einen Benziner anzufragen. 2 Angebote liegen vor (3. angefragtes Angebot wurde nicht abgegeben). Festgehalten wird, dass das Fahrzeug für die Gemeinde angekauft werden soll und dem Gesundheits- & Sozialsprengel zur Auslieferung von Essen auf Rädern zur Verfügung gestellt werden soll. Aufgrund der vorgesehenen Verwendung (Gewicht durch die auszuliefernden Essen, erforderliche Flexibilität usw.) erschien der Ankauf eines E-Autos nicht zweckmäßig.

Beschluss zu 15.: Es wird einstimmig beschlossen, von der KFZ-Holz knecht GmbH ein KFZ - Modell: Peugeot Rifter Van Standard ACTIVE PACK PureTech 110 (Benzin) zu einem Angebotspreis von brutto EUR 23.752,65 inklusive Winterreifen (Angebotsnummer: 48902, Angebot vom 23.05.2024) anzukauf. Das Fahrzeug wird für die Gemeinde angekauft und ist für die Zeiten der Auslieferung von Essen auf Rädern dem Gesundheits- und Sozialsprengel Längenfeld zur Verfügung zu stellen. Zu den restlichen Zeiten steht es den Gemeindebediensteten zur Nutzung frei.

Zu Pkt. 16) Fahrzeugangebot Bauhof:

Bericht über Notwendigkeit der Anschaffung eines neuen KFZ für den Bauhof (Das aktuelle Bauhoffahrzeug (Maler) muss aufgrund eines negativen § 75a KFG Gutachtens und zu hoher Reparaturkosten (wirtschaftlicher Totalschaden) ersetzt werden), wurde nicht im Budget berücksichtigt: 2 Angebote liegen vor (3. angefragtes Angebot wurde nicht abgegeben). Der Gemeindevorstand empfiehlt den Ankauf des KFZ für den Bauhof bei der Firma MS Automobile Roppen GmbH & Co. KG.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines KFZ – Modell: Fiat Doblò Serie 2 Doblo KW L1 BLUEHDI 100 MT (Diesel) bei der Fa. MS Automobile Roppen GmbH & Co. KG zu einem Angebotspreis von EUR 23.962,80 inklusive Winterreifen, AHK und Dachträger (Angebotsnummer: 139828734, Angebot vom 28.05.2024). Der Ankauf erfolgt im Wege eines Fahrzeugleasings.

Zu Pkt 17) Beförderungsvertrag Schüler Längenfeld:

Erörterung durch den Bgm.

Beschluss zu 17.: Es wird einstimmig beschlossen, zwischen der Gemeinde und der Ötztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H mit Sitz in Sölden einen Beförderungsvertrag iS Schülertransport

im Schuljahr 2024/2025 bis einschließlich 2028/2029 gemäß vorliegendem Entwurf abzuschließen.

Zu Pkt 18) Vergaben VS Dorf:

Weitere Vergaben haben zu erfolgen.

Beschluss zu 18.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig beim BV VS, KG, KK Längenfeld-Dorf, den Auftrag Möbeltischlerarbeiten an die Fa. Tischlerei Riml GesmbH, Oberlängenfeld 4, 6444 Längenfeld um den Angebotspreis von EUR 146.928,44, netto nach NL, und den Auftrag Möbel und Ausstattung Kindergarten / Kinderkrippe an die Fa. H u. M. Schorn GmbH, Herzog Otto Straße 101, 5310 Mondsee um den Angebotspreis von EUR 45.447,93, netto nach NL, zu vergeben.

Zu Pkt. 19) Personalangelegenheiten:

Der Bgm. stellt den Antrag diesen TO.-Pkt. unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

20. Gaspreisangebot TIGAS.

Der Antrag wird seitens des Gemeinderates einstimmig angenommen.

Zu Pkt. 20) Gaspreisangebot TIGAS:

Information durch Bgm., neues Angebot durch Gemeindeverband.

Beschluss zu 20.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Angebot einer Vereinbarung Erdgas - Gemeindelösung der TIGAS-Wärme Tirol GmbH vom 10.06.2024 anzunehmen, welches allfällig bestehende Preisvereinbarungen ab 01.01.2025 ersetzt und bis zum Jahr 2027 Fixpreise pro Jahr unter Abschluss eines beidseitigen Kündigungsverzichtes bis 31.12.2027 vorsieht (2025: 5,990 Cent/kWh netto; 2026: 5,990 Cent/kWh netto; 2027: 5,990 Cent/kWh netto).

Zu Pkt. 21. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):

- Sozialausschussobmann Fabio Raffl fragt an hinsichtlich Gewerbefläche WE, WE bewirbt den Geschäftsraum, auf Gem2GO, in der Planungsverbandssitzung anreden bzw. mitnehmen, vorerst ist nichts seitens der Gemeinde zu zahlen, wurde mit der WE vereinbart.
- Stand der Dinge iS Mittelschule, eventuelle Überbrückungslösung Unterbringung
- Anfrage durch GRM Ing. Andreas Kuen hinsichtlich Seite im Gemeindeboten TIWAG Werbung.
- Anfrage GRM Dr. Ulrike Tember iS Stand der Dinge Fischbachkraftwerk – Verfahren läuft.

Zu Pkt. 22. Fragestunde:

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:

Beschluss zu 9.b): Der Gemeinderat beschließt mit 16 gegen 1 Stimme, Herrn Manfred Fritzer (MF Tronic) das GSt 12201/13 im Ausmaß von 500 m² gem. Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH Gz. 59163-006 zur Errichtung einer Werkstatt sowie von Büroräumen käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 500 m² ein Kaufpreis iHv EUR 90.000,00. Sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 9.c): Der Gemeinderat mit 14 gegen 3 Stimmen der Firma Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. (FN 32779 f) das GSt 12201/14 im Ausmaß von 1000 m² als Abstellfläche käuflich zu überlassen.

Der Kaufpreis beträgt EUR 180,00 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 1000 m² ein Kaufpreis iHv EUR 180.000,00. Sämtliche mit der Vermessung, der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Wohnanlage Hoamat II – Runhof / Längenfeld – Bauträger ABT Alpenbau Tirol GmbH – GSt. 13933 (EZ 1560) bezüglich einer Wohnungsvergabe an Herrn Daniel Schöpf, seitens der Gemeinde Längenfeld folgende Anforderung als vorliegend zu erachten: Hauptwohnsitz seit 10 Jahren in Längenfeld. Sollten die restlichen Anforderungen gemäß Raumordnungsvertrag erfüllt sein, so wird die Gemeinde einem Verkauf an Herrn Schöpf entsprechend zustimmen.

Beschluss zu 19.a): Es wird mit 15 gegen 1 Stimme beschlossen, Herrn Arno Pult ab 01.07.2024 als Baggerfahrer im Bauhof anzustellen.

Beschluss zu 19.b): Es wird 15 gegen 1 Stimme beschlossen, Frau Simone Holzknecht mit Schulbeginn Schuljahr 2024/2025 (09.09.2024) als Schulassistentin anzustellen.

Beschluss zu 19.c): Es wird einstimmig beschlossen, Frau Viktoria Fiegl ab Schulbeginn Schuljahr 2024/2025 (09.09.2024) als Hortassistentin anzustellen.

Beschluss zu 19.d): Es wird einstimmig beschlossen, Herr Stanislav Bulla ab 08.07.2024 als Pflegeassistent im Wohn- und Pflegeheim St. Josef der Gemeinde Längenfeld anzustellen. Weiters wird einstimmig beschlossen, Frau Monika Bullova ab 08.07.2024 als Pflegeassistentin im Wohn- und Pflegeheim St. Josef der Gemeinde Längenfeld anzustellen.

Beschluss zu 19.f): Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Rebecca Granbichler als Pädagogin nach Rückkehr aus der Karenz mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % wiederaufzunehmen.

Beschluss zu 19.g): Es wird einstimmig beschlossen das Beschäftigungsverhältnis mit Frau Melanie Praxmarer nach Rückkehr aus der Karenz insofern wiederaufzunehmen, als dass sie nunmehr in der Kinderbetreuung (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) als Springerin im Pädagogischen und auch Assistenzbereich eingesetzt wird.

Beschluss zu 19.i): Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Anstellung von Herrn Filip Derajic als Schwimmbadkassier gemäß Aktenvermerk vom 15.02.2024.

Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift

Für das Protokoll:

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.^a Angelika-Rafaela Petz e.h.

